→ PRESSESTELLE



22. AUGUST 2018 // NR 40/18

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 16. Mai 2018 die Anlage 5 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Juli 2018 genehmigt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum Studiengang setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Besch\u00e4ftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten.
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere g\u00e4ngige Testverfahren mit \u00e4quivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeiter, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Arts and Cultural Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium

| max. | 6 | Punkte |
|------|---|--------|
| | | |

| Abschlussnote* 1.0 | 6 Punkte |
|------------------------|----------|
| Abschlussnote* 1.1-1.3 | 5 Punkte |
| Abschlussnote* 1.4-1.6 | 4 Punkte |
| Abschlussnote* 1.7-1.9 | 3 Punkte |
| Abschlussnote* 2.0-2.2 | 2 Punkte |
| Abschlussnote* 2.3-2.5 | 1 Punkt |

^{*}Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit

| max. 4 | Punkte |
|--------|--------|
|--------|--------|

| Mehr als 10 Jahre | 4 Punkte |
|-------------------|----------|
| 7-9 Jahre | 3 Punkte |
| 4-6 Jahre | 2 Punkte |
| 2-3 Jahre | 1 Punkt |

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten

max. 4 Punkte

| Motivationsschreiben | 2 Punkte |
|--|----------|
| Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural | 2 Punkte |
| Management | |
| Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder | 2 Punkte |
| Initiativen | |
| Pflegezeiten von über einem Jahr | 1 Punkt |
| Elternzeit von über einem Jahr | 1 Punkt |

Gazette 40/18 — 22. August 2018

5